



LEBRING
ST. MARGARETHEN

NEU ! NEU ! NEU ! NEU ! NEU ! NEU

Reisepass und Personalausweis

ANTRAG

**AB SOFORT AUCH
IN DER MARKTGEMEINDE
LEBRING – ST. MARGARETHEN
MÖGLICH.**



Terminvereinbarung unter

03182 2471 oder info@lebring-st-margarethen.gv.at

Öffnungszeiten:

Mo 8 – 18 Uhr

Di – Do 8 – 12 Uhr

Freitag KEIN Parteienverkehr

Erforderliche Unterlagen:

- Identitätsausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis, e-Card mit Foto)
- Abgelaufener Reisepass/Personalausweis
- Passbilder (Hochformat 35 x 45 mm) nach bestimmten Passbildkriterien (in Farbe) nicht älter als sechs Monate
- Sollte der alte Reisepass schon länger als 5 Jahre abgelaufen sein – Vorlage der Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis und Heiratsurkunde (bei Namensänderung)

Im Zuge einer Neuausstellung ist das alte Dokument zur Entwertung vorzulegen.

Alle wichtigen Informationen zum Thema Reisepass finden Sie auch unter:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/reisepass.html



Reisepass mit Chip/Fingerabdrücke

Der Reisepass ist mit einem Chip ausgestattet. Auf dem Chip werden die persönlichen Daten und das Lichtbild gespeichert. Ab dem 12. Geburtstag werden auch die Fingerabdrücke erfasst und am Chip gespeichert. Davor werden die Fingerabdrücke nicht abgenommen ("Kinderpass").

Vertretungsbefugnis bei Minderjährigen

Bei Beantragung eines Reisepasses für Minderjährige unter 18 Jahren muss die Vertretungsbefugnis nachgewiesen werden, das Kind muss zur Identitätsfeststellung (ab der Geburt, daher auch ein Baby) anwesend sein.

Gültigkeit

Der Reisepass ist in der Regel **zehn Jahre gültig**. Ausgenommen sind Reisepässe für Minderjährige unter zwölf Jahren und weitere Reisepässe. Nach Ende der Gültigkeit muss ein neuer Reisepass ausgestellt werden – Verlängerungen sind nicht möglich.

Die erstmalige Ausstellung von Reisedokumenten, die innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes erfolgt, ist gebührenbefreit. Erfolgt die erstmalige Antragstellung genau am zweiten Geburtstag, beträgt die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments bereits fünf Jahre.

Gültigkeitsdauer von Reisepässen für Minderjährige unter 18 Jahren

- Bis zwei Jahre: **zwei Jahre**
- Ab dem 2. Geburtstag: **fünf Jahre**
- Ab dem 12. Geburtstag: **zehn Jahre**

Vorlage von Originalen/beglaubigten Kopien

Zustimmungserklärungen/Vollmachten/Urkunden/Reisedokumente sind im Original vorzulegen. Kopien sind gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses kann im Inland - **unabhängig vom Wohnsitz - bei jeder Passbehörde** gestellt werden.



LEBRING ST. MARGARETHEN

Kosten

Bis zum bzw. am 2. Geburtstag:

- Normale Zustellung bei Erstaussstellung: gebührenfrei
- Normale Zustellung bei Ausstellung eines weiteren Reisepasses, z.B. wegen Namensänderung: 30 Euro
- Expresszustellung: 45 Euro
- Ein-Tages-Expresspass: 165 Euro

Nach dem 2. Geburtstag:

- Normale Zustellung: 30 Euro
- Expresszustellung: 45 Euro
- Ein-Tages-Expresspass: 165 Euro

Ab dem 12. Geburtstag:

- Normale Zustellung: 75,90 Euro
- Expresszustellung: 100 Euro
- Ein-Tages-Expresspass: 220 Euro

Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses ist die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Bei Kindern und unmündigen Minderjährigen (unter 14. Jahren) muss den Antrag die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter stellen.
- Mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) können den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses selbst stellen, sofern die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
 - Empfohlen wird, dass die Zustimmung durch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter persönlich vor der Passbehörde erfolgt. Dazu ist es notwendig, dass sich die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimiert. Ist dies nicht möglich, sind eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters sowie der amtliche Lichtbildausweis der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- Antragstellung durch Dritte (z.B. Verwandte):
Schriftliche Vollmacht und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Lebring, 11.05.2022